

nicht zu erkennen vermochte, so hat sie doch in der Frage der zwangsweisen Revaccination dem Majoritätsgutachten den Vorzug gegeben, um, wie ihr schien, der Regierung freiere Hand zu lassen.

Nach Vernehmung mit dem königl. Commissar, der sich auf Wiederholung der im jenseitigen Berichte S. 89 flg. niedergelegten Erklärung beschränkte, empfiehlt die Deputation daher der Kammer:

die Wiederaufnahme des Majoritätsvorschlages unter 2a.

Die ferneren Anträge der jenseitigen Deputation unter 3, 4 und 5 werden der Kammer zu unveränderter Annahme empfohlen.

Referent Mittergutsbesitzer Sahrer von Sahr: Meine Herren! Es steht im Allgemeinen ziemlich mißlich mit der Angelegenheit, über welche ich Ihnen zu referiren beauftragt bin; denn es handelt sich doch zuletzt um eine Frage, über die der Laie nicht zu urtheilen berufen ist und über die die Wissenschaft und die öffentliche Meinung in neuerer Zeit nicht mehr die entschiedene Stellung einnehmen, wie früher. Ihre Deputation ist jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß die Impfung fortwährend als eine heilsame Maßregel zu betrachten ist, und ich vermute, daß in dieser, wie in der jenseitigen Kammer eine andere Meinung wohl schwerlich ihren Vertreter finden wird. Anders gestaltet es sich freilich mit der Frage, ob der Staat ferner noch mit den nach dem Mandat von 1826 als facultativ bestehenden Impfungen sich begnügen, oder ob vielmehr nach dem Beschluß der Zweiten Kammer ein gewisser Zwang künftig ausgeübt werden soll. Ihre Deputation hat sich den diesfalligen Bedenken nicht zu verschließen vermocht; sie ist aber aus nachfolgenden Gründen zu der Ansicht gekommen, daß dem Beschluß der Zweiten Kammer in dieser Hinsicht beizutreten sei. Erstens ist, wenn man überhaupt die Impfung als eine heilsame Maßregel betrachtet — und das thun wir doch eben Alle — ein gewisser Impuls des Staats in dieser Beziehung eigentlich keine gewaltsame und unnöthige Konsequenz zu nennen, unnöthig namentlich deshalb nicht, weil der königl. Commissar, wenn auch ohne specielle statistische Unterlagen, zu der Annahme sich berechtigt erklärte, daß mindestens 30 Procent der nicht geimpften Kinder vor dem Eintritt in die Schule ein Opfer der Blatternkrankheit werden, und dieser Thatsache in Verbindung mit dem nicht zu verkennenden wachsenden Einflusse der Naturärzte gegen die Impfung hat sich Ihre Deputation nicht ganz verschließen können. Der zweite Grund, warum wir Ihnen anrathen, einen Impfszwang in das projectirte Gesetz aufzunehmen, ist, daß dieser Zwang, wie er nach dem Berichte der jenseitigen Deputation Seite 88 am Schlusse, nach der Erklärung der Staatsregierung Seite 89 am Schlusse und nach unserem eigenen Bericht erläutert wird, ein sehr mäßiger Zwang nur zu nennen ist. Es handelt sich nicht darum, einen Naturalzwang auszuüben, sondern es soll

mehr, so zu sagen, eine polizeiliche Strafe dafür eintreten und eben dem Einflusse der Naturärzte entgegengearbeitet werden. Der dritte Grund ist, daß unser Landesmedicinalcollegium, also die zur Vertretung der medicinischen Interessen im Bereiche der Staatsverwaltung berufene sachverständige Corporation, die im Jahre 1866 sich einstimmig gegen die Einführung des Impfszwangs ausgesprochen hat, im Jahre 1870 dies nur gegen 7 Stimmen that und also eine bedeutende Schwankung zu Gunsten des Impfszwangs hat eintreten lassen. Mit der Revaccination verhält es sich im Ganzen ähnlich. Die Deputation ist auch von der Ansicht ausgegangen, daß die Revaccination als heilsam zu empfehlen ist; dann muß man aber freilich den Staat für berufen erachten, deren Beförderung ins Auge zu fassen, insoweit es möglich ist. Dem Antrage der Minorität der jenseitigen zweiten Deputation, die Revaccination der Schulkinder bei der Entlassung aus der Schule dringend anrathen zu lassen, hat Ihre Deputation deshalb nicht beitreten wollen, weil sie kein rechtes Resultat von diesem Rathe sich verspricht; sie hat vielmehr der Staatsregierung zur Erwägung noch anheimgeben wollen, „ob eine zwangsweise Revaccination vor oder bei der Entlassung aus der Schule empfehlenswerth und ausführbar sein werde“, und also in dieser Hinsicht derselben völlig freie Hand gelassen. Die übrigen Anträge unter 3, 4, 5 und 6 ergeben sich eigentlich von selbst und bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zunächst die Kammer zu fragen, ob Jemand zu Antrag 1 das Wort begehrt?

Mittergutsbesitzer Seiler: Auf Seite 174 ist angegeben, daß die Deputation der Kammer den Antrag unter 1 empfehle; der Antrag unter 1 ist aber nicht zu finden. Nun wäre zu vermuthen, daß die Bemerkung auf der ersten Seite und zwar Antrag unter a gemeint sei, man möchte aber doch ganz sicher sein, für welchen Antrag wir stimmen sollen. Dann würde ich doch für bedenklich halten, sich der Ansicht anzuschließen, welche Seite 174 Abs. 2 angeführt ist: die königl. Staatsregierung zwar zu ersuchen, den Impfszwang einzuführen; aber nur unter Androhung von Strafen für die aus Ungehorsam nicht erfüllte Pflicht, nicht aber etwa durch eine zwangsweise Naturalimpfung. Meine Herren! Was ist denn eine Androhung von Strafe an Leute, die Nichts haben, und wenn dann die unglückliche Behörde immerfort androhen muß, aber nicht strafen soll und kann, was soll dann für ein Ansehen für das Gesetz bei dem Volke erzeugt werden? Diesen Vorschlag halte ich für überaus bedenklich. Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß die Einführung des Impfszwanges überaus segensreich wirken möchte; wie aber der Impfszwang einzuführen, wie er zu controliren sei, wer die Listen der Geimpften und Nicht-